

Benutzungsordnung über die Sportanlagen der Stadt Straelen

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

1. Sämtliche stadt eigenen oder von der Stadt Straelen verwalteten Sportplätze einschließlich Umkleidegebäude und Turnhallen (nachstehend mit "Sportanlagen" bezeichnet) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und ausschließlich zu sportlichen Zwecken den Schulen und Sportvereinen zur Verfügung gestellt.
2. Andere sporttreibende Gruppen können die Sportanlagen benutzen, wobei die Interessen der in Abs. 1 genannten Benutzer vorrangig sind.
3. Zur Benutzung für nichtsportliche Veranstaltungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der städtischen Sportstätten erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Benutzungspläne und gegebenenfalls zusätzlicher Benutzungsgenehmigungen. Die Benutzungsgenehmigung ist rechtzeitig beim Bürgermeister, Schulverwaltungs- und Sportamt, zu beantragen. Die Platz- und Hallenwarte sind nicht berechtigt, Benutzungsgenehmigungen zu erteilen.
2. Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
3. Die Nutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden. Wichtige Gründe sind u. a.:
 - a) Zustand der Sportstätte,
 - b) Instandsetzungsarbeiten,
 - c) dringender Eigenbedarf,
 - d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Benutzungszeiten,
 - e) Verstöße gegen die Benutzungsordnung.Das Sportamt unterrichtet den Benutzer rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Die Sportanlagen stehen den Schulen allgemein montags bis freitags von 08.00 - 14.00 Uhr zur Verfügung. Schulen, die einen Nachmittagsbetrieb durchführen, können die Turnhallen auch für Nachmittagsunterricht benutzen. Schulbedarf geht in diesem Falle vor Vereinsbedarf.
2. Für die übrigen Benutzer gelten die jeweils in den Belegungsplänen festgesetzten Zeiten.
3. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stehen die Sportanlagen vornehmlich zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung. Sie können aber auch für Übungszwecke freigegeben werden. Kann eine Veranstaltung, für die eine Sportanlage zugeteilt wurde, nicht an dem festgesetzten Tag stattfinden, so ist das dem Sportamt umgehend mitzuteilen. Wenn der Stadt ein finanzieller Ausfall entsteht, ist der Antragsteller ersatzpflichtig, es sei denn, dass höhere Gewalt vorliegt.

§ 4

Weisungsrecht der Stadt Straelen

Die Veranstalter haben den zuständigen Vertretern der Stadtverwaltung jederzeit Zutritt zu gewähren. Soweit es zum Schutz der Interessen der Stadt Straelen erforderlich ist, ist ihren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

Aus demselben Grund kann das Sportamt im Einvernehmen mit den Veranstaltern Einzelheiten, die die Durchführung und Organisation der jeweiligen Veranstaltung betreffen, regeln.

Die Übungsleiter, Betreuer und andere vom Benutzer mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Personen, haben sich den städtischen Aufsichtspersonen gegenüber auf Verlangen vor Inanspruchnahme der Sportanlagen auszuweisen.

§ 5

Inventar

1. Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entlehene Geräte müssen nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückgebracht werden. Transportable Tore oder Geräte sind stets zu tragen. Transportable Tore sind stets ordnungsgemäß zu verankern und nach Beendigung der Übungseinheit auf den Boden zu legen.
Für durch unsachgemäße Behandlung hervorgerufene Beschädigungen oder für nicht abgelieferte Geräte, ist der Stadt Straelen Ersatz zu leisten.
2. Vereinseigene Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in den Sportstätten untergebracht werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass sie weder stören noch gefährden. Ersatzansprüche wegen Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen. Die Stadt übernimmt keine Obhutspflicht an eingebrachten Gegenständen.
3. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Beschädigungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Versicherung

1. Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für alle auch durch Zuschauer verursachte Schäden, die der Stadt durch eine nach dieser Ordnung nicht entsprechenden Benutzung entstehen. Sie stellen die Stadt von Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, soweit nicht bereits vorhanden, eine Versicherung abzuschließen, die alle vorstehend genannten Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
3. Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Sportstätten oder das Verhalten der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. In diesem Fall sind Unfälle dem Sportamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Es ist darauf zu achten, dass nach Veranstaltungsschluss das Licht ausgeschaltet, die Wasserstellen abgedreht und Fenster und Türen abgeschlossen sind. Die Energiequellen sind sparsam zu nutzen.

§ 8 Aufsicht

1. Vereine haben Übungsleiter, Schulen jeweils eine Lehrkraft (Aufsichtsperson) zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes zu sorgen haben.
2. Personengruppen dürfen die Sportstätten nur dann betreten, wenn wenigstens ein Übungsleiter anwesend ist.
3. Gruppen ohne Übungsleiter und Übungsgruppen, die nicht regelmäßig mindestens eine Stärke von 10 Teilnehmern aufweisen, haben keinen Zutritt zur Sportstätte.
4. Bei größeren Veranstaltungen haben die Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen und Sanitäter zu stellen. Sie müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.
5. Der diensthabende Hallenwart und andere Beauftragte der Stadt sind befugt sofort einzuschreiten, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Sie können Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen aus der Sportstätte verweisen.
6. Vom Betreten der Sportstätten ausgeschlossen sind Betrunkene und solche Personen, gegen die ein Hausverbot besteht.
7. Der Bürgermeister kann Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen haben, den Zutritt zu den Sportanlagen zeitweise oder auf Dauer untersagen.

§ 9 Sperrung von Sportanlagen

Der Bürgermeister behält sich vor, aus wichtigem Grunde erforderlichenfalls Sportanlagen ganz oder teilweise zu sperren. Die durch die Sperre betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage.

§ 10 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

In den Sportanlagen oder in deren unmittelbaren Nähe ist die wirtschaftliche Werbung, das Feilbieten von Waren aller Art, Verabreichung von Getränken, Speisen usw. gegen oder ohne Entgelt nur mit Zustimmung des Bürgermeisters gestattet.

Sonstige Vorschriften über die Erlaubnis zur wirtschaftlichen Werbung, zum Feilbieten und Verkauf von Waren usw. bleiben unberührt und sind zu beachten.

Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

§ 11

1. Die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen zu Übungszwecken ist für die in § 1 Abs. 1 genannten Benutzer unentgeltlich. Im Übrigen kann ein Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung. Für die Sportanlagen beträgt die Benutzungsgebühr je Stunde 10,50 €.

Für Turnhallen beträgt der Tarif je Stunde	
außerhalb der Heizperiode	10,50 €
während der Heizperiode	15,50 €

Heizperiode ist der Zeitraum vom 01.09. bis 30.04. eines Jahres

2. Für Großveranstaltungen überörtlicher Verbände erhebt die Stadt Straelen ein Entgelt in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen. Die Stadt kann in besonderen Fällen auf die Erhebung verzichten.

§ 12 Schlüsselgewalt

Mit Nutzern, die die Sportstätten eigenverantwortlich nutzen, wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

II. Besondere Bestimmungen für Sporthallen

§ 13

1. Die Übungsflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Erlaubt sind nur saubere Turnschuhe mit nicht färbenden Sohlen (gilt auch für Kampfrichter u. ä.). Die Turnschuhe dürfen nicht bereits auf der Straße getragen worden sein.
2. Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet. Die Reinigungskosten werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

§ 14

1. Turngeräte und Turnmatten müssen zum und vom Übungsplatz getragen werden. Bei Barren und sonstigen Großgeräten sind die hierfür vorgesehenen Transporteinrichtungen zu benutzen.
2. Bei Beendigung der Übung müssen Böcke, Pferde, Barren und Sprungtische tief gestellt werden. Recks sind abzubauen, Barren zu entspannen und fahrbare Geräte von den Transporteinrichtungen zu nehmen.
3. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind bei Bedarf von den Benutzern selbst mitzubringen und in dem dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.
4. Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mofas und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
5. Schwingende Geräte dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Benutzung der Turnhalle in Straelen vom 30.10.1972, die Turnhallenordnung vom 30.10.1972 und die Benutzungsordnung über die Sportanlagen der Stadt Straelen vom 01.08.1970 außer Kraft.